

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 10.01.1825 publ. 20.01.1825

hat die Regierung die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 29. September v. J. angeordneten Quarantaine-Maassregeln wieder aufgehoben, und das zu dem Ende in der Mündung der Weser ausgelegte Wachtschiff von seiner Station zurückgerufen.

Gleichwohl bleiben für diejenigen Schiffe, welche aus inficirt gewesenen Häfen noch ankommen, und bey denen sich, hinsichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, verdächtige Umstände zeigen sollten, die den Umständen nach erforderlichen besonderen Verfügungen vorbehalten, weshalb die Lootsen angewiesen sind, solche Schiffe unterhalb Blexen, zur Untersuchung der Quarantaine-Officialen, vor Anker zu bringen.

3) Landesherrliche Verordnung vom 10ten Januar publ. am 20sten Januar 1825.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig K.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.  
zum Besten Unserer Stadt Oldenburg, und lediglich zur Erleichterung der Pflchtigen in der Ausbringung der Beyträge zur Bestreitung verschiedener bey derselben vorkommenden Ausa



gaben und zur Deckung vorhandener Schulden, nach Unserer jedesmaligen näheren Bestimmung einige der hiesigen Consumtions-Gegenstände, vom 1. Februar d. J. an und bis weiter und auf unbestimmte Zeit, mit einer, in kleinem Courant zu bezahlenden, Consumtions-Abgabe zu belegen, wie solche in dem, zu dem Ende beygefügeten, Tarif näher bestimmt ist.

Wir lassen demnach diesen Tarif zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und haben zugleich, wegen Bezahlung und Erhebung der Abgabe, folgendes zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt.

1) Jeder, er sey Schlächter oder Privat-Mann, ist verbunden, auf dem, auf dem Rathhause befindlichen, Erhebungs-Büreau den Tarif-Satz zu bezahlen, ehe und bevor er ein Stück Vieh schlachten darf. Er erhält sodann zu diesem Zweck einen gedruckten, mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen, und nur auf 24 Stunden gültigen Schein, welcher den, zur Aufsicht der richtigen Befolgung dieser Vorschrift verpflichteten, Policey-Bedienten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen ist und am Abend eines jeden Tages durch einen, von dem Stadt-Magistrate dazu angewiesenen, Officianten abgefordert, und von solchem an das Büreau sofort wieder abgeliefert wird.



2) Wer Torf oder Brennholz zur Stadt bringen will oder damit zu Wasser auf dem Stau ankommt, muß gleichfalls durch Bezahlung des Tarif = Sazes auf dem Bureau eine Empfangs = Bescheinigung lösen, und darf nicht eher, als bis dies geschehen ist, durch das Thor passiren und resp. mit dem Löschen der Ladung den Anfang machen. Am Thor muß dieser Schein der Schildwache vorgezeigt, und in einen, daselbst angebrachten, verschlossenen Kasten gesteckt werden.

3) Von dem Torf, welcher aus der Herrschaftlichen Torfgräberey zu Hundesmühlen eingeführt wird, wird die Abgabe nach einem, von dem Aufseher beyin Ausladen desselben herzugebenden, Verzeichnisse von dem, von der Stadt dazu angewiesenen, Officianten eingefordert, und ist dieselbe sofort gegen Auslieferung der, desfalls von dem Bureau angestellten, Bescheinigung zu berichtigen. Hierin erforderlichenfalls eine andere Einrichtung zu treffen, bleibt Unserer Cammer vorbehalten.

4) Die Bewohner des Stau's, so wie der unmittelbar vor dem Heiligengeist = Thore befindlichen Häuser bis zum Neuenhause, mit Ausschluß desselben, sind zur Entrichtung der Consumtions = Abgabe gleichfalls verpflichtet.

5) Werden von den der Consumtions = Abgabe unterworfenen Gegenständen einige, in der



Qualität als Transit-Gut, bloß durchgeführt, so sind sie zwar von der Abgabe befreuet, jedoch ist dasjenige, was von Unserer Cammer dieserhalben näher regulirt werden wird, auf das genaueste zu beobachten, auch darf von solchen Gegenständen nichts, bey Strafe der Confiscation, in der Stadt bleiben.

6) Wer sich einer Befürzung der Consumtions-Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe eines, derselben unterworfenen, Gegenstandes zu Schulden kommen läßt, den trifft die Confiscation des Gegenstandes, oder eventualit. eine dessen Werthe gleichkommende Geldbuße. Bey wiederholten Defraudations-Fällen wird außerdem von dem Defraudanten noch der vierfache Tarif-Satz erlegt, und, wenn ein angefessener Schlächtermeister sich als solcher zum Drittenmal einer Defraudation schuldig macht, so wird ihm auch noch, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine bestimmte Zeit oder für beständig das Schlachten und das Treiben des Schlächter-Handwerks gänzlich untersagt werden.

7) Jeder Versuch, die der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände durch Einfuhr auf Nebenwegen der Abgabe zu entziehen, ist gleichfalls als ein Unterschleif anzusehen, und wird im Betretungsfall mit der Confiscation des Gegenstandes, bey einer spä-



teren Entdeckung aber, mit einer dem Werth des Gegenstandes gleich kommenden Geldbuße bestraft.

8) Von den Confiscations-Geldern und Geldstrafen wird den Angebern die Hälfte zugesichert, die andere Hälfte fließt in die Casse der Consumtions-Abgabe.

9) Alle Zweifel und Streitigkeiten, die wegen Erhebung dieser Abgabe vorkommen möchten, werden von dem Magistrat, mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Cammer, entschieden.

Wir behalten uns zugleich vor, diese Abgabe den Umständen nach zu vermehren, zu vermindern oder auch ganz wieder aufzuheben, und hegen dabey die feste Zuversicht, daß ein jeder, den sie angeht, sich die genaueste Nachachtung der desfälligen Anordnung zur Pflicht machen, und sich, durch Umgehung derselben, nicht der Gefahr der Confiscation des einzuführenden Gegenstandes und der Bestrafung aussetzen werde.

Urkundlich Unserer zc.

---

Tarif



T a s

für die in der Stadt Oldenburg

Allgemeine Benennun- gen.	Der Abgabe unterworfenene Gegenstände
Eßwaaren	{ Ochsen, Kühe und Quenen bis zu 500 Pf. . . . .
	von 500 Pf. und darüber .
	Kälber . . . . .
	Schaafe und Hammel . .
	Lämmer . . . . .
	Schweine
	bis zu 100 Pf. incl. . . . .
	bis zu 200 Pf. incl. . . . .
	und ferner bis zu jedem
	100 Pf. mehr . 36 Gr.
Feuerung	{ Torf. . . . .
	Brennholz . . . . .



r i f

zu entrichtende Consumtions-Abgabe.

M a a ß	T a x e		Bemerkungen.
	fl. Courant	℔	
à Stück	3	—	} Frisch geschlachtetes Fleisch darf überall nicht eingeführt werden, bey Strafe der Confiscation.
— —	4	—	
— —	—	24	
— —	—	24	
— —	—	12	
— —	—	36	
— —	1	—	
1 doppelt. Fuder	—	4	
1 einfaches dito	—	2	
12 Körbe .	—	4	
6 Körbe .	—	2	
1 2 spänniger Wagen .	—	6	
1 4 spännig. dito	—	12	